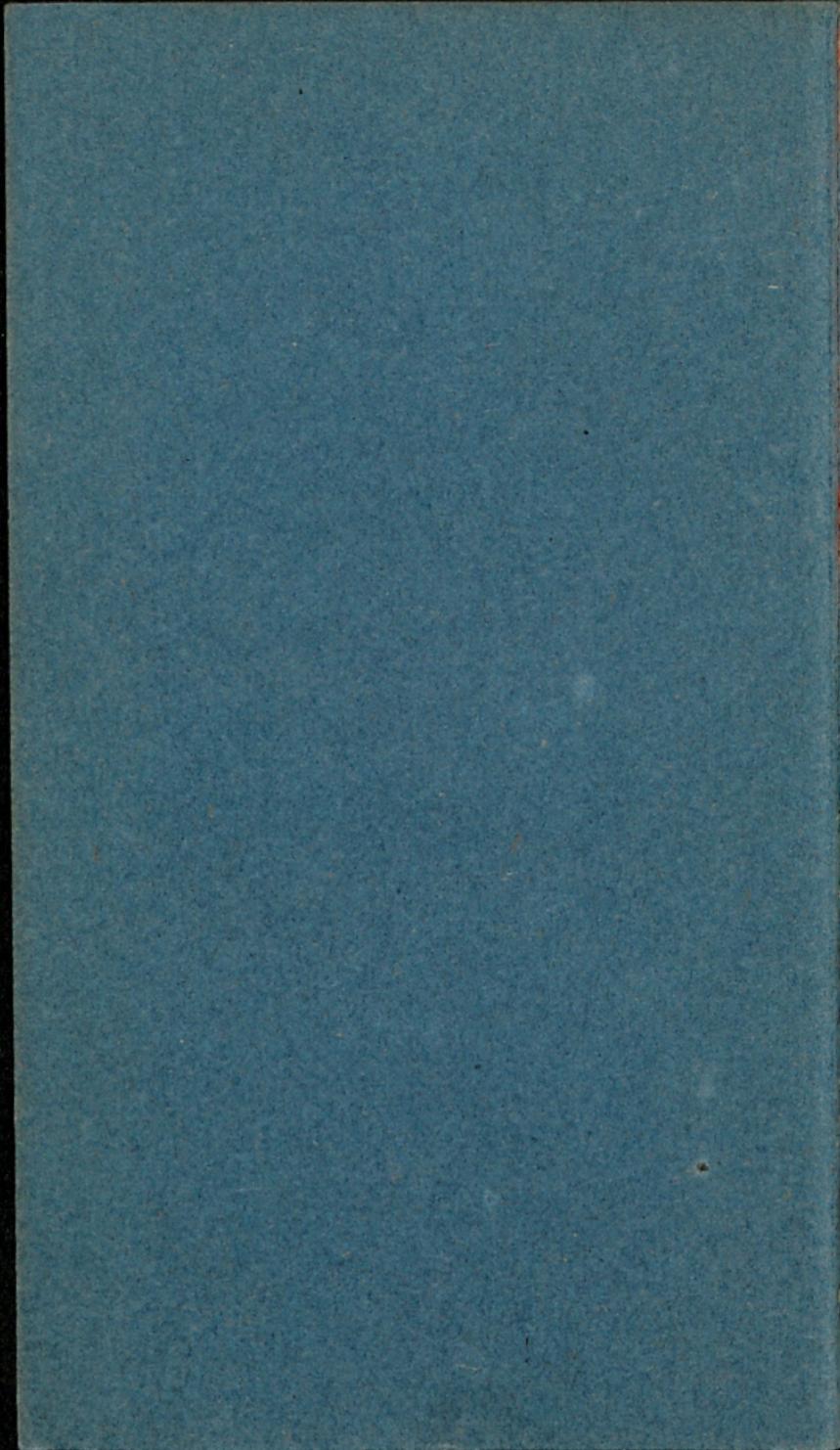


Ko
119



St

He

1148

2

Be



3

B r i e f e

über das

Studium eines Praktikanten

an dem

Reichskammergerichte

zu

W e z l a r

von

Heinrich Wilhelm Bergsträßer.

P. 149.



Frankfurt am Main,

bei Philipp Wilhelm Eisenberg,

1 7 8 8.

Ko. 119



273198

1844

Handbuch der Botanik

von

Dr. Carl Friedrich von Sauer

in

Wien

1844

Verlag von Carl Cotta'scher Buchhandlung



Druck und Verlagsanstalt von Carl Cotta'scher Buchhandlung

1844



Dem
Herrn Reichshofrathe
von Vulpium.

100

Christophorus de ...

...
...
...

unterbrechen, würde in jedem andern
Falle, als in dem meinigen, eine
Vermessenheit seyn. Die gütigste
Herablassung, mit der Sie in Bezug
lar meiner Wissbegierde zu Hülfe ge-
kommen sind, und deren Fortsetzung
mich Ihre grosse Gewogenheit auch
für das Studium in Wien hoffen
läßt, ist die einzige Triebfeder, war-
um ich Ew. Hochwohlgeb. die Ersta-
linge

linge meiner Bemühungen darzubringen wage.

Ist gleich der Inhalt derselben unter dem Gesichtskreise Ihrer Aufmerksamkeit, so bin ich doch schon glücklich genug, wenn sie Ew. Hochwohlgeb. als einen Beweis meiner Ehrfurcht und Dankbarkeit anzunehmen geruhen.

Mit

Mit der vollkommensten Ehrerbietung verharre ich

Ew. Hochwohlgeb.

Hanau,
den 12. April 1788.

unterthäniger Diener

Heinrich Wilhelm Bergsträßer.

Erster Brief.

Ist das Studium des Reichsprocesses nöthig,
und für wen am allermeisten?

Noch eine Erinnerung über Ihr Studiren darf ich nicht vergessen nachzuholen.

So fleißig Sie auch auf der Universität, um sich für den Rechtsgelehrten von Geschäften zu bilden, alle Lehrer, und darunter manchen verdienstvollen Mann genützt haben; so ist doch noch eine grosse Lücke in Ihren Kenntnissen, die Sie nicht unangefüllt lassen können. Denn für die Laufbahn, zu der Sie sich von jeher bestimmt haben, müssen Sie auch den Reichsprocess studiren, und mit den Reichsgerichten an Ort und Stelle, wenigstens in Wezlar, wenn es nicht zugleich in Wien seyn kann, etwas genauer bekannt werden. Beides ist

Br. üb. d. reichsfl. St.

N

für

für einen Mann aus einem appellablen Reichslande, wie Sie sind, höchst nöthig, *) wenn er anders mit gutem Erfolge seinen Berufsgeschäften vorstehen will.

Lebten Sie auf einer Akademie, wo über den Reichsproceß Vorlesungen gehalten würden, und von Männern, die nicht aus Büchern, sondern an der Quelle zu Wezlar und Wien selbst geschöpft hätten, dann reichte schon ein kurzer Aufenthalt von etlichen Monaten hin, wenn Sie an einem von beiden Orten den Gang der Justiz im heiligen römischen Reiche kennen lernen wollten. Doch so weit ist man zu *** noch nicht vorgeückt. Dort würden sich weder Lehrer noch Zuhörer für ein solches Kollegium finden. Also lieber Ihren akademischen Aufenthalt um sechs Monate abgekürzt, und

*) Es giebt Ausnahmen. So z. B. in der Grafschaft Hanau, wo man in der letzten Instanz gewöhnlich an den Landesherrn supplicirt, und sich dafür der Berufung an die höchsten Reichsgerichte bezieht.

und dafür gerade nach Wezlar gegangen. Nebenher können Sie hier auch Ihre übrigen Studien fortsetzen, und was kein kleiner Gewinn ist, mit den Hülfsmitteln der Gelehrsamkeit und der Welt vertrauter werden, als Ihnen *** die Gelegenheit darbietet.

Immer werden unsre Reichsgerichte, so lange Deutschland ein Reich ist, für die Reichsstände höchst wichtig bleiben, vom kleinsten bis zu den größten hinauf; jenen, weil sie Aktiv- und Passivproceße in Menge daran hängen haben; diesen wenigstens darum, weil sie an der gesetzgebenden Gewalt über das Reichsjustizwesen, und bei der Bestimmung des Einflusses, den der kaiserliche Hof darauf haben kann, einen desto größern Antheil nehmen. Ueberhaupt hängt die Ruhe von Deutschland und das Verhältniß zwischen Kaiser und Ständen, mit einem Worte, das ganze System unsers Vaterlandes zu sehr von der

Verfassung der Reichsgerichte ab, als daß sie unsre Fürsten vergessen sollten. Wie sehr beweisen nicht die Wahlkapitulationen und die Visitationen des Kammergerichts diesen Satz. Selbst die neuesten Berathschlagungen über diese Materie auf dem Reichstage, und die Bewegungen der evangelischen Churhöfe bei Gelegenheit der von dem Kaiser, in der am Kammergerichte angebrachten Hanssinnischen Präbendsache, in Abschrift abgeforderten Akten und Deliberationen, werden Sie daran nicht zweifeln lassen.

Können also weder kleine, noch grössere Reichsstände, ohne die Verfassung der Reichsgerichte zu kennen, in ihren Verhältnissen zurecht kommen, so arbeitet alsdann auch der Rechtsgelehrte, der sich damit beschäftigt, nicht ohne die Aussicht eines guten Erfolgs. Und wer sich, zumal für reichsstädtische, oder für ritterschaftliche Dienste, oder für die Dienste eines geistlichen Fürsten bestimmt, bedarf dieser Kenntnisse

nisse

nisse unter allen am meisten. Ueberhaupt dürfen solche Rechtsgelehrte, deren Laufbahn in einem appellablen Lande firirt ist, im Reichsprocesse nicht fremd seyn. Hier ist kein Richter, kein Advokat, kein Konsulent, der nicht durch Unwissenheit sich oder seine Parthie in grossen Schaden versetzen, oder durch vorzügliche Geschicklichkeit sein Glück befördern könnte. Auch ist der Kameralproceß nicht blos für die höchsten Reichsgerichte, sondern für ganz Deutschland, ein allgemeines Gesetz, *) und eben

U 3 darum

*) Deputationsabschied von 1602. S. 15. „Dieweil die höchste Nothdurft erfordert, daß — die Unter-, Ober-, und Hofgerichte in denen Orten, wo es noch nicht geschehen — in eine gute, richtige, dem rechten Reichs-, und Kammergerichtsproceße gemäße Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht werden; — So wollen wir hiermit allen — Ständen des Reichs — befohlen haben, solche — Anordnung ihrer Unter-, Ober- und Hofgerichte — ihren und des Reichs Unterthanen selbst

darum ein neuer Beweggrund vorhanden, ihn nicht zu vernachlässigen.

Selbst für einen Hannoveraner, für einen Hessen und für Andre, in deren Ländern es eigne Oberappellationsgerichte giebt, ist er nicht ganz überflüssig. Denn in einem Reiche, wie Deutschland, dessen Staaten in der mannichfaltigsten Verbindung mit einander stehen, ist es ein leicht möglicher Fall, wo man Kenntnisse von der Art nicht entzihen kann, wenn man mit eignen Augen die Angelegenheit, die man betreibt, übersehen, und glücklich zu Stande bringen will. Allemal hat es aber den gewissen Nutzen, daß man andre Proceßarten kennen lernt, und in der Ver-
glei-

selbsten zum Besten anzuordnen." Jüngster Reichsabschied S. 137: „Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs bei ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit, so viel möglich, bei denselben die *norma* des kammgerichtlichen Proceßes observirt werde.“

gleichung mit der vaterländischen, manches Nützliche daraus abnehmen kann, vorausgesetzt, daß man nicht bei dem bloßen Unterschiede stehen bleibt, sondern in den Geist der Gesetze eindringt, und gute und böse Folgen gegen einander abwägt. Und je mehr bei den in jedem Lande vorhandenen Gerichten die Verfassung der Reichskammer, oder, des Reichshofraths zum Grunde gelegt worden ist, *) desto gewisser und größer kann dieser Vortheil werden.

U 4

Doch

*) Jenes möchte etwa bei dem Tribunale zu Celle, und dieß bei dem hessencasselschen Oberappellationsgerichte der Fall seyn; obgleich das letzte mit der Kameralverfassung Vieles gemein hat, da, wo weder Unterhalt, noch Besetzung, noch Wohnort des Gerichts in Betrachtung kommt. Doch scheint der Koncipient der Casselschen Oberappellationsgerichtsordnung mehr die Kammergerichtsordnung von 1495. als die erst sechsßig Jahre später erschienene, zum Muster genommen zu haben. Ich schliese dieß aus jener Stelle, worinn dem Präsidenten ein entscheidendes Stimmrecht beigelegt wird, welche fast wörtlich aus der ersten Kammergerichtsordnung entlehnt ist.

Doch es ist Zeit, daß ich abbreche, da ich Ihnen hier keine Abhandlung über den Nutzen und die Nothwendigkeit des Studiums des Reichsprocesses zu schreiben willens war, eine Materie, über die Ihnen (Estor *), Pütter **), Sieber ***) und Braint ****) weitem Aufschluß geben können. Mir ist es schon genug, wenn ich Sie überzeuge, daß ein Aufenthalt zu Wezlar in Ihren Plan eingreift. Mit Vergnügen werde ich Ihnen alsdann meine Gedanken mittheilen, wie Sie dort Ihren Zweck am leichtesten erreichen können.

Zweis

*) Von der Nothwendigkeit, die Reichsgerichtspraxis auf Universitäten zu lehren. Jena 1735.

**) De necessaria in academiis rei iudiciariae imperii, iurium ac praxeos amborum supremorum imperii tribunalium cultura. Goett. 1748. in opusc. p. 1 — 37.

***) Von der Nutzbarkeit der Erlernung des kammgerichtlichen Processus aus verschiednen Hof- und Gerichtsordnungen gezeigt. Göttingen 1761.

****) Von der Nothwendigkeit und Methode öffentlicher Vorlesungen über die Praktik der beiden höchsten

junge Männer, und eben daher haben sie den ausgebreiteten Beifall noch nicht so, wie die ersten erlangt, wovon der eine schon bei 20. und der andre über 30 Jahre lang am Kammergerichte gearbeitet hat.

Der Herr Hofrath von Bostell hält seit etlichen Jahren über den Kameralproceß nur noch im Winter Vorlesungen. Sein Hauptaugenmerk richtet er darinn auf praktische Ausarbeitungen, mit denen er seine Zuhörer fleißig beschäftigt. Personen, die ihn kennen, werden Sie inn- und ausserhalb Wezlar mit vieler Achtung für seine Geschicklichkeit, und für seine grosse Gefälligkeit gegen seine Zuhörer, von ihm reden hören. Ich selbst urtheile hier größtentheils nach der Stimme des Publikums; aber für seine Schriften, mit denen ich genauer, als mit ihrem Verfasser bekannt bin, kann ich Ihnen Bürge seyn, daß Sie vielen Nutzen daraus ziehen werden. Denn sie sind mit gedrungener Kürze,
mit

mit Genauigkeit, und seine Beiträge zur Kammergerichtlichen Literatur und Praxi mit Auswahl geschrieben. Aus den letztern theile ich Ihnen in der Beilage eine ausführliche Nachricht von seinen Vorlesungen mit. *)

Den andern verdienstvollen Gelehrten, Herrn Hofrath Haas, kennen Sie schon, seinem widrigen Schicksale nach, ganz. Sein vortreffliches Buch: „Etwas über „den gemeinen Bescheid vom 13ten März „1785.“ das mit einem bewundernswürdigen Fleiße, mit Wärme und aus wahren Eifer für eine schleunigere und allgemeine Verwaltung der Gerechtigkeit an dem Reichskammergerichte geschrieben ist, — das auf allen Seiten Kenntnisse verräth, die nur wenige von jetztlebenden Gelehrten mit einer solchen Ausbreitung auf das Einzelne besitzen werden, zog ihm zuerst, weil sich das Gericht

*) Lemgo 1781. Zweiter Th. Erstes Stück S. 204.

richt, in einigen Stellen desselben für beleidigt gefunden hatte, eine langwierige Suspension, und am Ende die gänzliche Entfernung von der Prokuratur zu. *) Das Publikum leidet dabei einen grossen Verlust; da er von ihm als Schriftsteller Abschied genommen, und auf immer, wenn er nicht bei günstigeren Zeitumständen seinen Vorsatz wieder ändern sollte, den Platz, den er mit so vielem Beifalle behauptete, auf der gelehrten Schaubühne verlassen hat.

Auch

*) Bald darauf erschien das Kammergerichtliche Remotionsurtheil zu Regensburg im Druck unter dem Titel:

„Ein Spiegel für alle moderne Reformatoren, nebst
„dem Abschied des Herrn Haas ans Publikum
„und dessen Verzicht auf alle Schriftstellerei, zur
„Nachahmung für jeden Geniepublicisten, alles
„zusammen ein elendes Bild des Geistes unsers
„Zeitalters.“

Vorher war das Ganze auch schon in Wezlar, nur nicht unter diesem Titel, bekannt geworden.

Auch dieser hält täglich, doch ohne praktische Uebungen damit zu verbinden, theoretische Vorlesungen über den Kameralproceß. In der Kenntniß der Verfassung des Gerichts scheint seine vorzügliche Stärke zu bestehen; wenigstens muß dieser Theil des Processes sein Lieblingsstudium seyn, weil sein Buch fast durchaus damit angefüllt ist, und er in seinen Vorlesungen ein paar Monate Zeit darauf verwendet. Sein Vortrag ist fließend und an Ideen, die mit der Hauptsache mehr oder minder verknüpft sind, so reichhaltig, daß er schon geübtere Zuhörer erfordert, wenn man ihn überall nachfolgen will. Denn nicht immer baut er ihnen Brücken auf, und oft kommt er auf einem schmalen Nebenwege, wo man ihn leicht aus dem Gesichte verlieren kann, wieder auf die Hauptstraße zurück. Desto nöthiger wird eine genaue Vorbereitung auf die jedesmalige Stunde, und am sichersten gehen Sie gewiß, wenn
Sie

Sie Ihre bisherige Gewohnheit auch hier nicht verlassen, und das Handbuch, worüber Sie hören, vorher wenigstens einmal durchlesen.

Herr Hofrath Haas liest über Pütters epitome processus imperii, und nimmt von jedem Zuhörer zwei und zwanzig Gulden Ehrengeld; so wie der Herr von Bostell, wegen der Verbesserung der schriftlichen Aufsätze, bisher drei und dreissig Gulden genommen hat.

Ob er auch nur, wie dieser, im Winter lesen wird, ist mir nicht bekannt. Doch läßt mich fast seine grössere Muse daran zweifeln. — Im Sommer halten gewöhnlich die Herren Doctoren Abel und Loskaunt ihre praktische Vorlesungen.

Größtentheils würden Ihnen diese Nachrichten überflüssig seyn, wenn Sie schon ein Kollegium über den Reichsproceß gehört hätten. Denn in diesem Falle glaube ich, daß man seine Zeit zu Weylar mit mehrerm

verm Nutzen auf ganz andre Gegenstände verwenden muß; es wäre dann, daß man noch nie rechtliche Grundsätze auf vorkommende Fälle anwenden, oder schriftlich vortragen gelernt hätte.

Vor der Hand will ich Ihnen weder zu dem einen, noch zu dem andern von diesen Lehrern geradezu anrathen. Lassen Sie uns erst abwarten, ob Sie Hoffnung haben, zu der Schreibstube eines Prokurators, oder noch besser, eines Assessors den Zutritt zu erlangen. Alsdann kommt es darauf an, ob dieß gerade ein Mann ist, der Sie nicht blos Akten lesen läßt, sondern Ihnen Arbeiten aufgiebt, und nach einem gewissen Plane mit Ihnen verfährt. Sind Sie so glücklich, in solche Hände zu gerathen, dann wohnen Sie blos den theoretischen Vorlesungen des Herrn Hofrath Haas bei, wodurch Sie täglich etliche Stunden Zeit für Ihre Arbeiten gewinnen können,

Sollten

Sollten sich Ihnen jedoch gleich anfänglich keine Aussichten auf eine gute Schreibstube eröffnen, so hören Sie, wenn Sie im Winter nach Wezlar kommen, den Herrn von Bostell, oder im Sommer einen von den übrigen Herren, bei denen ein Kollegium zu Stande kommt.

So viel für diesmal. Was ich Ihnen heute noch über die Methode, den Kamezralproceß zu studiren, sagen wollte, verspare ich auf einen andern Ort.

Beis

Beilage.

Ausführliche Nachricht von D. Friedrich Jac. Diet. von Bostell, Herzoglich : Sachsen : Meiningischen Hofraths, und des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Advokaten, theoretisch : praktischen Vorlesungen über die Kammergerichtspraxis. Weylar, 1781.

S. I.

Gefichtspunkt, woraus dergleichen Vorlesungen zu betrachten sind.

Die hierher kommenden Herren Praktikanten sind in Ansehung ihrer Fähigkeiten, der Zeit des Hierbleibens, und der Beschäftigung während ihres hiesigen Aufenthalts, sehr von einander unterschieden. Einige bringen schon gute Kenntnisse der gemeinen juristischen Praxis mit. Andre haben noch

Dr. üb. d. reichst. St.

B

nies

niemals als Rechtsgelehrte die Feder ange-
setzt. Manche bleiben nur drei bis vier
Monate, andre wohl ein halbes, auch
ganzes Jahr hier. Einige begnügen sich
mit der Besuchung theoretisch; praktischer
Vorlesungen. Andre üben sich auch noch
auf der Herren Assessoren oder Prokurato-
ren Studier- und Schreibstuben.

Aus dreizehnjähriger Erfahrung hoffe
ich, eine allen vorgenannten Endzwecken
entsprechende Einrichtung und Methode bei
meinen Vorlesungen eingeführt zu haben.

§. 2.

Zeit der Vorlesungen.

Ich fange solche für den Winter den
2ten November, für den Sommer den
1sten April an, und endige erstere den
15ten Februar, letztere aber den 31sten
Julius.

Ich lese jeden Morgen von 10. bis 11.
und von 11. bis 12. Uhr. Die zweite
Stun

Stunde wird gemeiniglich zum Referiren, zur Erlernung praktischer Vortheile und Manipulation mit wirklichen Akten benutzt. Daß sich diese Vorlesungen für ausstuzierte, während ihres Hierseyns mit dieser Wissenschaft allein beschäftigte Rechtsgelehrte, gar wohl in einen viertelhalb monatlichen Zeitraum einschränken lassen, weiß ich nicht allein aus der Erfahrung; meine unten vorgebrachte Berechnungen werden solches auch deutlich beweisen. Mehrere Vortheile wird aber freilich derjenige einsernden, welcher, nach erlangter allgemeiner Kenntniß vom ganzen Umfang der Kameralpraxis, noch ein halbes Jahr zusehen, und eine hiesige Studier- oder Schreibstube besuchen kann.

§. 3.

Nothwendige Vorübung aus der gemeinen juristischen Praxi.

Weil ich in den ersten vier Wochen bei der Lehre von der Kammergerichtlichen in-

B 2

nern

uern Verfassung und Gerichtsbarkeit, keine Ausarbeitungen aus dem Kameralproceß geben kann, und die mit der juristischen Schreibart noch ganz unbekanntem Herren Praktikanten, (S. I.) zu den schweren Kammergerichtsarbeiten geübt und vorbereitet werden müssen; so lasse ich nach meinen Grundsätzen zur gemeinen juristischen Praxi, *) vier Geschichtserzählungen und Stammtafeln, zwei künstliche Auszüge aus Rescripten und Kapitalbriefen, drei rechtliche Ausführungen, und zwei rechtliche Widerlegungen und nach diesen in abstracto erlernten Regeln, einen untergerichtlichen Proceß mittelst Libells, Exceptions: Replik- und Dupliktschrift, sammt der aus Geschichtserzählung, Aktenextrakt, Botum und Sentenz bestehenden Relation ausarbeiten. Diese zum Theil sehr unbeträchtlichen neunzehn Ausarbeitungen lassen sich gar wohl in einem Zeitraum von vier Wochen zwingen; da

*) Lemgo, in der Meierischen Buchhandlung 1775.

da in jede Woche kaum fünf Arbeiten fallen, und ich es immer so einrichte, daß zu den schweren und weitläufigern jedesmal zwei Tage verwendet werden können.

S. 4.

Vom Vortrag der kammergerichtlichen innern
Verfassungsmaterie.

Ich lege sowohl hierbei als bei der Gerichtsbarkeit und Theorie des Kameralprocesses, meine zu Lemgo 1774. herausgegebene praktische Anleitung, den kammergerichtlichen Proceß zu erlernen u. zum Grunde; communicire auf Verlangen auch meine nähern Sätze zur beliebigen Abschrift.

Nach einer kurzen Einleitung vom Begriff, Umfang und der Literatur dieser Wissenschaft, handle ich:

1) Von der Geschichte des deutschen Justizwesens, und dem daraus hergeleiteten Ursprung der heutigen deutschen Gerichte, (nach einer Tabelle.)

B 3

2) Von

- 2) Von den kammergerichtlichen Personen.
- 3) Von des Kammergerichts äusserlicher politischer Verfassung.
- 4) Von desselben innerer Einrichtung und Verfassung.
- 5) Von des Kammergerichts Gerechtsamen und Verhältnissen zu Kaiser und Reich.
- 6) Von den kammergerichtlichen Befehlen.
- 7) Von der Unterhaltung des Kammergerichts.

§. 5.

Von der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit.

Bei dieser Materie lege ich acht Tabellen zum Grunde, und handle:

- 1) Von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts überhaupt.
- 2) Von der Eintheilung dieser Gerichtsbarkeit. (1ste Tabelle.)
- 3) Von den Citationsklagen. (2te Tabelle.)
- 4) Von Personen, welche mit der Citationsklage nicht belangt werden können. (2te Tabelle.)
- 5) Von

- 5) Von außerordentlichen Verfahrensarten, dem Mandats-Ordinations- und Monitorienproceß. (2te Tabelle.)
- 6) Von Special-Konstitutionsklagen. (2te Tabelle.)
- 7) Von Realklagen. (2te Tabelle.)
- 8) Von der Appellationsinstanz. (3te Tabelle.)
- 9) Von Nullitäts- und andern zweiter Instanz Klagen. (3te Tabelle.)
- 10) Von den Klagen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz. (3te Tabelle.)
- 11) Von den Actibus voluntariæ jurisdictionis. (4te Tabelle.)
- 12) Von Klagen, welche aus dem Zusammenhang der Geschäfte entspringen. (5te Tabelle.)
- 13) Von der willkührigen Gerichtsbarkeit. (6te Tabelle.)
- 14) Von Sachen, welche beim Kammergericht nicht angebracht werden können. (7te Tabelle.)

15) Von der Gerichtsbarkeit über Kammeralpersonen. (8te Tabelle.)

§. 6.

Vom kammergerichtlichen Extrajudicialverfahren
im Citations-, Mandats- und Appellations-
proceß.

Hierbei lege ich folgende Abtheilung zum
Grunde.

Allgemeine Einleitung zum kammergerichtlichen
Proceß.

1) Vom kammergerichtlichen Extrajudicial-
proceß überhaupt.

2) Was die Partheien bei Einleitung des Ex-
trajudicialprocesses zu besorgen haben.

3) Vom Suppliciren im Citationsproceß.

I. Arbeit: Supplica pro citatione.

4) Vom Suppliciren im Mandatsproceß.

II. Arbeit: Supplica pro mandato.

5) Vom Suppliciren im Appellationsproceß.

III. Arbeit: Supplica pro appellationis
processibus.

IV. Arbeit: Libellus gravaminum.

6) Von

- 6) Von den präskriptorischen Vorstellungen.
V. Arbeit: eine Supplica pro documento denegatorum appellationis processuum.
- 7) Vom richterlichen Verfahren im Extrajudicialproceß überhaupt.
- 8) Vom Referiren im Citationsproceß.
VI. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Citationsfachen.
- 9) Vom Referiren im Mandatsproceß.
VII. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Mandatsfachen.
- 10) Vom Referiren im Appellationsproceß.
VIII. Arbeit: eine Extrajudicialrelation in Appellationsfachen.
- 11) Vom Vorbescheids- und Berichtsproceßverfahren.
IX. Arbeit: ein Bericht in einer Unterthanensache gegen den Landesherrn.
X. Arbeit: ein Gegenbericht in der nehmlichen Sache.

- 12) Vom Expediren und Insinuiren der Kameralproceffe.
- 13) Von den Rechtsmitteln gegen abschlägliche kammergerichtliche Dekrete.

§. 7.

Vom gerichtlichen Verfahren im Citations-, Mandats-, und Appellationsproceß.

1) Vom kammergerichtlichen Judicialproceß überhaupt.

2) Von der Methode und dem Verfahren beim gerichtlichen Proceß.

3) Vom Legitimationsgeschäfte.

XI. Arbeit: Verfertigung eines Syndikats für eine Gemeinde.

4) Vom Citationsproceß.

a) Vom Reproduiren.

b) Vom Excipiren.

c) Vom Repliciren.

d) Vom Dupliciren.

XII. Arbeit: eine Exceptionschrift.

XIII. Arbeit: eine Replikschrift.

XIV. Arbeit: eine Dupliktschrift.

5) Vom

- 5) Vom Mandatsproceß.
- a) Vom Reproduciren.
 - b) Vom Excipiren.
 - c) Vom Repliciren.
- XV. Arbeit: eine Exceptionsschrift.
- XVI. Arbeit: eine Repliksschrift.
- 6) Vom Appellationsproceß.
- a) Vom Reproduciren.
 - b) Vom Excipiren.
 - c) Vom Repliciren.
 - d) Vom Dupliciren.
 - e) Vom Kompulsorial: Inhibitions: und Attentatenproceß mit dem Unterrihter.
- XVII. Arbeit: Reproduktion einer Appellationsfache.
- XVIII. Arbeit: mündlicher Schlußrecess statt der Exceptionsschrift.
- 7) Von der Einleitung und dem Verfahren bei Incidentpunkten im Judicialproceß.
- 8) Vom Kommissions: Interventions: und Reconventionsverfahren.
- 9) Vom

- 9) Vom Kontumacialproceß.
 10) Vom dilatorischen und forideklinatorischen Einwenden.
 11) Vom Beweisverfahren.

XIX. Arbeit: eine Supplica pro examinando testes in perpetuam rei memoriam.

- 12) Von den übrigen im gerichtlichen Proceß vorkommenden Incidentpunkten.
 13) Von supernumerarischen Handlungen und dem Submissionsgeschäfte.
 14) Vom Bestellen der Judicial-Res- und Korreferenten.
 15) Von Verfertigung der Citations- Mandats- und Appellationsrelationen. *)

XX. Arbeit: Species facti.

XXI. Arbeit: Extractus actorum.

XXII. Arbeit: Votum.

XXIII. Ar-

*) Da diese Relationen schon mit mehrerer Mühe und Zeitverlust verknüpft sind, so lasse ich jeden Herrn Subdorer von den drei Proceßgattungen nur Eine Relation ausarbeiten.

XXIII. Arbeit: Sententia.

- 16) Vom Vortrag der Judicialrelationen,
und Anordnung der Senate.
- 17) Vom Vergleichs- und Exekutionsge-
schäfte.
- 18) Von Rechtsmitteln, welche gegen die
Urtheile beim Kammergericht angestellt
werden können.

XXIV. Arbeit: ein Restitutionslibell.

- 19) Von Rechtsmitteln, welche ausserhalb
des Kammergerichtes angestellt werden
müssen.

XXV. Arbeit: ein Revisionslibell.

- XXVI. Arbeit: Schreiben an den Reichs-
tag in einer Rekursfache.

XXVII. Arbeit: kurze Ausführung dazu.

§. 8.

Von einigen besondern Kammergerichtlichen
Verfahrungsarten.

- 1) Vom Ordinations-; monitorischen und
Salvus Conductus-; Proceß.
- 2) Vom

- 2) Vom Proceß bei Special-Konstitutionsklagen.
XXVIII. Arbeit: eine Supplik pro citatione ex lege diffamari.
- 3) Vom Proceß in Nullitäts- und andern zweiter Instanz Sachen.
- 4) Vom Proceß in Sachen, welche aus dem Zusammenhang des Geschäfts entspringen.
- 5) Vom Verfahren bei Actibus voluntariæ jurisdictionis.
- 6) Vom Proceß in Kompromißsachen.
- 7) Vom Armenproceß.
- 8) Vom Proceß gegen Kammergerichtspersonen.

§. 9.

Von der kammergerichtlichen Visitation.

- 1) Vom Ursprung und der Geschichte der Visitationen.
- 2) Von den Visitationspersonen.
- 3) Von der innern Einrichtung und Verfassung der Visitation.
- 4) Von

- 4) Von den präparatorischen Geschäften bei einer Visitation.
- 5) Von Verbesserung der Realsdefekte.
- 6) Von Untersuchung und Bestrafung der Personaldefekte.
- 7) Von den in einzelnen Justizsachen an die Visitation gebrachten Beschwerden und Rechtsmitteln.
- 8) Von dem bei Visitationen gebräuchlichen modo procedendi.

§. 10.

Berechnung der Zeit und Arbeiten.

Wenn vorgemerkte 28 Kammergerichtliche Ausarbeitungen auf die, von viertelhalb Monaten übrigbleibende (§. 3.) 11 Wochen vertheilt werden; so kommen auf 6 derselben wöchentlich 3 und auf 5 jedesmal nur 2 Arbeiten. Hierzu genommen, daß ich die Materialien zu jeder Ausarbeitung an Handen gebe, zu den Relationen die kleinsten Aktenstücke wähle, und von Zeit zu Zeit meinen

nen

nen Beiträgen zur Kammergerichtlichen Literatur und Praxi Muster zur Nachahmung eindruckten lasse; so ist es begreiflich, daß nicht allein Alles ohne Uebereilung gezwungen werden kann, sondern daß auch noch Zeit und Muse genug übrig bleibt, besonders in der zweiten täglichen Lehrstunde, hier und da Lücken auszufüllen, auch zuweilen besonders Extrajudicialrelationen über Special-Konstitutionsfälle, Nullitätsklagen und Actus voluntariæ jurisdictionis einzuschieben, und die vorangezeigten Hauptarbeiten durch kleinere Suppliken, Dekrete, Expeditionen, Reccessu, Protokolle und Bescheide, wie auch kommissarische Verrichtungen an einander zu ketten, und den Herren Zuhörern solche Aktenstücke zu desto vollständigerem Begriff, in der zusammenhängenden Gestalt wirklicher Kammergerichtsprocessse vorzulegen.

Drit

Dritter Brief.

Gedanken über die Methode des Kameralrechts-
studiums.

In einer neuen Beilage mache ich Ihnen das Wichtigste bekannt, was der Herr von Bostell über die Methode, die kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren, *) gesagt hat. Außerdem enthält seine Abhandlung nur noch eine Kameralbibliothek, und in der letzten Hälfte entwickelt er die Moserische Excerptart. Diese ist Ihnen entbehrlich, da Sie sich für Excerpte eine eigne Methode entworfen haben, und jene ist für einen Anfänger zu weitläufig gerathen.

Hier möchte ich Sie nur gern vor zween Abwegen warnen, in die der größte Theil der Praktikanten zu Wezlar gar leicht zu fallen

*) Wezlar 1776. 4.

fallen pflegt. Beschäftigen Sie sich weder mit der Verfassung des Gerichtes zu sehr; noch verwenden Sie alle Ihre Zeit auf die Lektüre der Kameralchriften.

An jedem andern Orte können Sie das letzte auch thun; aber Kameralakten nach allen verschiedenen Gattungen des Reichsprocesses lesen, und selbst Prozesse von der Art durcharbeiten, bald in der Stelle eines Advokaten, bald eines Richters, das können Sie nirgends anders, als in Weylar. Versäumen Sie daher nicht, sich diese Gelegenheit ganz zu Nuze zu machen, und lesen Sie nur gerade die nöthigsten Schriften, damit Sie die Kunstausdrücke verstehen, und den Gang des Processes besser übersehen können. Ohnehin werden Sie durch die feinste Theorie von der Welt noch nicht in den Stand gesetzt, im vorkommenden Falle Meister von der schriftlichen Ausföhrung einer Sache zu seyn. Man muß selbst Hand an das Werk legen, und lan-

ge an dieser Galeere gerudert haben, bis man es zur untrüglichen Fertigkeit darinn gebracht hat. Pütters und Tafingers Lehrbücher werden Ihnen sicher diese Dienste leisten, wenn Sie das Konzept der Kammergerichtsordnung, so wie es Zwierein herausgegeben hat, und wie es auch in Schmauß corpore iuris publici abgedruckt ist, nebst dem jüngsten Reichsschlusse,*) zu Hülfe nehmen.

Verbinden Sie noch mit diesen Büchern den Wezlarischen Praktikanten **) und Würfels Anleitung zum Extrajudicialproceß. ***)

Jenes Buch, das den Hessencassellischen Staatsminister, Herrn von Bürgel, zum Verfasser hat, der es noch während seines Assessorats in Wezlar herausgab, hat vor

E 2 allen

*) Mit Pütters Vorrede vom Präsentationswesen.
Gött. 1776.

**) 1757.

***) 1775.

allen übrigen Lehrbüchern den großen Vorzug, daß darinn das gemeine rechtliche Verfahren dem Kameralproceſſe gegenüber geſtellt, ſorgfältig damit verglichen und die mancherlei Abweichungen des einen von dem andern auf das vollſtändigſte bemerkt ſind. Eine ſolche Methode ſchafft lichtvolle und bleibende Begriffe. Eben deßhalb möchte ich dieſes Buch allen Anfängern beim Reichsproceſſe, die ihre Kenntniſſe vom gemeinen Verfahren noch nicht bis zur Deutlichkeit erhöht haben, zuerſt und vor jedem andern Buche ſeiner Art empfehlen.

Stoſſen Sie auf Kunſtwörter, die Ihnen fremd ſind, ſo nehmen Sie nur nicht Ihre Zuflucht zum Kamerallexikon, ſondern gerade zu Taſſinger, wo Sie der Index zu recht weiſt. Dort ſind die Begriffe ſeicht vorgetragen, und viele davon paſſen nicht mehr auf den gegenwärtigen Zuſtand des Gerichts. Ueberhaupt muß dieß Wörterbuch erſt ganz umgearbeitet werden, bis es
der

der angehende Kameralist mit Nutzen gebrauchen kann.

Ich will nicht, daß sich Ihre Lektüre damit schon schliessen soll. Nur sähe ich sie, während Ihres Aufenthalts in Wezlar, nicht gern viel weiter ausgedehnt. In der Folge können Sie auch noch Ludolfs, Craimers, und Pütters Werke, und vor allen Deckherr über Blums Kameralproceß benutzen. Von dieser Männer Schriften und mehr andern übers Ganze und über einzelne Gegenstände des Kameralfachs vorhandenen Abhandlungen werden Sie in Tafingers Institutionen die vollständigsten Verzeichnisse antreffen.

Nun zurück auf jene erste Erinnerung.

Die Kameralverfassung darf nicht Ihr Hauptstudium werden. Wie das Gericht sammt der Kanzlei besetzt und unterhalten, wie es nach den verschiedenen Geschäften in Senate, Plenum und Deputationen vertheilt, in welcher Ordnung referirt werde,

Kurz die Organisation des Kammergerichts im Grossen darf Ihnen zwar nicht unbekannt bleiben; aber sich darinn zu sehr vertiefen, und dem Einzelnen zu weit nachspüren, *) das hiesse, die Zeit verschwenden, die Sie in Wezlar zu andern Arbeiten nöthiger brauchen. Suchten Sie eine Professur, oder hätten Sie Hoffnung, Gesandter bei einer künftigen Visitation zu werden, dann wollte ich es Ihnen allenfalls noch verzeihen. Man ist es seit den letzten Visitationen gewohnt worden, daß hier nur Verfassungsfachen vorgenommen werden; Professoren aber haben oft ein Auditorium vor sich, das nie genug erweckt werden kann, und dazu sind diese Kenntnisse ein großes Hülfsmittel, zumal wenn der Lehrer seinen Vortrag mit Anekdoten, woran es keinem gebrechen kann, fleissig durchwebt.

Mit

*) Z. B. wie oft Plenum gehalten werde? wie viel die Neglekten jährlich betragen mögen? ob ein Professor auf Reisen von Ebausseregeld frei sey?

Mit der Organisation des Kammergerichts werden Sie Pütters und Tafingers Lehrbücher hinlänglich bekannt machen. Fast ist der letzte schon etwas zu weitläufig. Am besten dünkt mich, hätte der Herr von Bostell, in seinen Grundsätzen der kammergerichtlichen Praxis, die Mittelstraße getroffen. Folgen Sie ihm und lesen Sie dabei des Herrn von Zwieler's vermischte Briefe, auch Haas' Etwas u. so wird Ihnen die gegenwärtige und ehemalige Verfassung bekannter werden, als Sie es, streng genommen, nöthig haben.

Auf das gerichtliche Verfahren hingegen verwenden Sie die meiste Aufmerksamkeit. In Reichsprocessen, sey es nun als Advokat, oder als Rath eines Reichsstandes, gebrauchen Sie es am nöthigsten.

Auf die Methode, wie Sie sich damit bekannt machen, kommt hier sehr viel an. Mich dünkt, es gäbe keine leichtere, als wenn Sie fleißig Kameralakten mit dem Kompens

die in der Hand lesen, und sie sorgfältig damit vergleichen. Es versteht sich, daß Sie vorher die allgemeinen Vorkenntnisse des Reichsprocesses schon inne haben, und bis zu den einzelnen Proceßarten vorgerückt seyn müssen. So nehmen Sie zuerst eine Citationsfache vor, und lassen Sie darauf Rechtsfälle/ aus dem Mandats- und Appellationsproceße — aus dem Restitutorio und auch Revisionsfachen folgen, so weit nemlich diese bei dem Kammergerichte instruiert werden. *) Auswärtigen, die nie Gelegenheit erhalten, Kameralakten zu Gesicht zu bekommen, kann hier Pütters praktische Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofrathsfachen vortrefflich helfen. **)

Wenn

*) Denn nicht dieses erörtert sie zu gleicher Zeit selbst, so wie es bei Revisionen am Reichshofrathe geschieht. Ihre Erledigung wird erst ein Gegenstand künftiger Visitationen.

**) Göttingen 1763.

Wenn Sie diesen Weg einschlagen; so werden Sie gewiß in Kurzem eine gründliche Theorie des Kameralprocesses inne haben, und Ihr Kompendium am besten verstehen, in manchen Stellen auch berichtigen lernen.

Ich erinnere mich, auf diese Art einen offenbaren Irrthum bei *Tasinger* *) entdeckt zu haben, wo er von einer Nothfrist spricht, binnen welcher dem Richter a quo, die vor Notarien und Zeugen eingewandte Apellation bekannt gemacht werden müsse. So irrig auch seine Meinung ist, so hätte ich sie doch vielleicht eben so, wie mancher meiner Koetanen aus Vorurtheil des Ansehens, auf guten Glauben angenommen, wäre ich nicht auf diesem Wege auf eine sorgfältigere Prüfung seines Sakes geleitet worden ic.

*) T. II. S. 974.

Beilage.

Von Erlernung der ersten Grundsätze der
kammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit,
und Benutzung meiner theoretisch- prak-
tischen Vorlesungen darüber.

Es ist eine auch bei andern Wissenschaften
schon erprobte Methode, daß man die Grund-
sätze derselben aus der großen Menge der
übrigen Materialien herausnimmt, in ei-
nen natürlichen und systematischen Zusam-
menhang neben einander stellt, und dem
Anfänger ein daraus gefertigtes Lehrbuch
in die Hände liefert, worinn er kürzlich den
ganzen Umfang der Wissenschaft übersehen,
die hauptsächlichsten Grundsätze derselben
leicht erlernen, die übrigen Materialien nach
und nach in die einzelnen Gefächer seines
Lehrbuchs eintragen, und sich dadurch in
den Stand setzen kann, bei jedem vorkom-
menden einzelnen Fall von den erlernten
Grund-

Grundsätzen und übrigen Materialien dieser Wissenschaft einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen.

Das nach dieser Absicht eingerichtete und erwählte Lehrbuch (S. 5. Absatz I.) lese man also einmal cursorie mit Hinweglassung der Noten durch; ohne sich dabei in das Detail der einzelnen Materien einzulassen, um vor allen Dingen einen allgemeinen Begriff vom Umfang dieser Wissenschaft zu erlangen. Sollte vor dem Anfang meiner theoretisch; praktischen Kameralvorlesungen die Zeit zu diesem cursorischen Durchgehen des Lehrbuchs fehlen, so ist es auch genug, wenn der Zuhörer nur meine obenbemerkte praktische Anleitung (S. 5. Aufsatz I.) liest, und dabei die Ueberschriften der Titel, und die darinn etwa vorkommenden Unterabtheilungen des erwählten Lehrbuchs nachsieht; allenfalls auch noch bei jedweder Abtheilung die erstern §§graphen durchliest, worinn doch wenigstens die Hauptbegriffe der Sache enthalten sind.

Beim

Beim zweiten Durchlesen sehe man schon mehr auf das Detail. Man bemühe sich nunmehr, die in den einzelnen Absätzen enthaltenen Materien näher einzusehen, und deren wesentlichen Inhalt sich bekannt zu machen, und dabei die allenfalls unverständlichen terminos technicos im Kamerallexikon (S. 5. Absatz 8.) aufzuschlagen. Besonders versäume man hiebei nicht, die in den Noten angeführten Gesetzesstellen entweder daselbst nachzulesen, oder die Quellen in den Gesetzbüchern (S. 5. Absatz 4. 5.) selbst nachzuschlagen. Lassen es Zeit und Umstände zu, so kann man auch über die wichtigsten Materien ein allegirtes größeres System (S. 6. Absatz I. S. 7. Absatz I.) nachlesen; obgleich hier das zu häufige Nachschlagen noch keinen grossen Nutzen verschaffen, sondern bei nicht besonders geübten Kandidaten mehr Verwirrung als Vortheil erzeugen kann.

Hinge:

Hingegen rathe ich an, daß man bei Erlernung des eigentlichen Kameralprocesses, den Weklarischen Praktikanten sowohl (§. 5. Absatz 2.) als auch Würfels Extrajudicialproceß (§. 5. Absatz 3.) mit zu Hülfe nimmte, sowohl die theoretischen Sätze, als auch die hierinn enthaltenen Formularien der Schriften selbst, bei jedweder Materie nachliest, und endlich auch nach Vollendung einer jedweden kammergerichtlichen Proceßart, aus der Pütterischen praktischen Sammlung (§. 5. Absatz 6.) einen ganzen Proceßlauf hiezu nachsieht.

Da dieses zweite wiederholte Durchlesen denjenigen statt eines Kollegii dienen muß, welche hiezu keine Gelegenheit haben; so wünschte ich, daß die Herren Zuhörer, welche meine theoretisch-praktischen Vorlesungen besuchen wollen, jedesmal vor der Stunde, diejenigen Sygraphen im Pütterischen oder Tafingerischen Lehrbuch, welche ich Tags vorher anzeigen werde, nach der

Ords

Ordnung meiner praktischen gedruckten Anleitung cursorie durchlesen, sodann beim Vortrag selbst, sich die ihnen schon etwas bekannte Materien und deren Erklärung, besonders aber meine Art der Eintheilungen, bemerken, und endlich zu Haus beim Repetiren, das Vorzüglichste davon kürzlich zu Papier bringen, und dabei die Stellen des Lehrbuchs, und die angeführten Gesetze nochmals nachlesen mögten. Ich fordere hier nicht zu viel, da die Erlernung der Kameralpraxis die einzige Beschäftigung eines hierherreisenden Praktikanten ist, und zur Zeit, wenn der Prozeß angegangen, und die Schreibstuben mit Vortheil besucht werden können, der Vortrag der theoretischen Grundsätze, wie oben in der vorläufigen Nachricht bemerkt worden, sehr langsam geschieht, so daß jeden Tag alsdann nur sehr wenige Sygraphen zu repetiren sind.

Eine besondre Sorgfalt haben meine Herren Zuhörer aber auf den processualischen
Theil

Theil dieses Collegii zu wenden. Hiebei ist eine praktische Anleitung und Zurechtweisung fast unumgänglich nöthig; da sich die theoretischen Grundsätze dieser Wissenschaft allenfalls noch bloß aus Büchern erlernen ließen. Und da auswärtige Practici, wenn sie für sich in Kameralachen und Arbeiten auch noch so erfahren wären, aber doch die zur praktischen Anleitung des Kameralprocesses erforderlichen würlklichen Akten von allerlei Gattung nicht besitzen, so bleibt hiebei auch selten die Gelegenheit übrig, diese Manipulation mit Kameralakten und die hier und da versäumten Anleitungen dazu anderswo nachzuholen.

Vier

Vierter Brief.

Praktische Ausarbeitungen.

In schriftlichen Aufsätzen üben Sie sich fleißig. Nur machen Sie es sich nicht so bequem, wie es gewöhnlich geschieht, daß Sie die Sachgeschichte, die schon vor Ihnen ausgearbeitet da liegt, bloß mit der rechtlichen Ausführung zu versehen, und ihr das Gewand einer Proceßschrift zu geben brauchen. Wider diese Art zu arbeiten, habe ich weiter nichts einzuwenden, als daß sie zu leicht ist. Jeder junge Gelehrte sollte sich anstrengen, und sich eine eigne Bahn in der schriftlichen Bearbeitung eines Gegenstandes brechen.

Nehmen Sie daher für sich selbst, denn fremde Anleitung haben Sie hierbei eben nicht nöthig, die Beilagen eines Mandats- oder Citationsgesuchs in die Hände, noch ohne die Hauptschrift im geringsten gelesen

zu haben, auch nicht einmal die Rubrik oder die Bitte derselben.

Aus diesen suchen Sie nun vor allen Dingen den Willen der Parthei zu erforschen, damit Sie den Standpunkt haben, woraus Sie Ihren Plan zur Ausarbeitung anlegen können. Die Sachgeschichte zu entwerfen, ist nachher ein Leichtes; und auch die rechtliche Ausführung sammt der Begründung der gewählten Proceßart und des Gerichtszwangs hat in den meisten Fällen weniger Schwierigkeit bei sich.

Am Ende vergleichen Sie Ihre Arbeit mit dem Originale, und freuen Sie sich im voraus, wenn schon die rubra miteinander übereinstimmen. Dann können Sie sicher seyn, den rechten Gesichtspunkt getroffen zu haben, wovon alles Weitere abhängt.

Versuchen Sie dieß mehrmal und durch einen ganzen Proceß hindurch, so sind Sie

Dr. üb. d. rechl. St.

D

mit

mit der Zeit der Fertigkeit in schriftlichen
Aufsätzen gewiß.

Nur Wenige schlagen diesen Weg ein,
weil er zu schwer ist, aber dadurch werden
Sie sich nicht abhalten lassen, ihn zu be-
treten. Wahr ist es, dem wirklichen Ad-
vokaten wird es bequemer gemacht. Häu-
fig überreicht ihm der Klient einen schriftli-
chen Aufsatz, der die Sachgeschichte enthal-
ten soll, und sagt es ihm deutlich genug
vor, was er von seinem Gegner verlangt;
wenigstens hat er nicht erst nöthig, beides
mühsam aus den Dokumenten herauszuhe-
ben. Allein dieß alles macht jene Übung
dem Anfänger keineswegs überflüssig.

Freilich sind nicht alle Aktenstücke einer
solchen Nachahmung fähig; vorzüglich sol-
che nicht, worinn man sich auf andre venti-
lirte Prozesse und dort erwiesene Thatsachen
bezieht. Auch verdienen es nicht alle, daß
man sie zum Muster wählt. Und eben dar-
um ist es gut, wenn Sie zu einem Proku-
rator



rator oder Assessor kommen können, der Ihnen nur solche Beilagen zur Ausarbeitung eines Schriftsatzes giebt, woraus sie nicht nur möglich wird, sondern deren Hauptschrift auch, wegen ihrer innern Güte, würdig ist, die Ihrige nachher zu verbessern.

Noch habe ich blos von solchen Aufträgen geredet, wobei Sie die Rolle eines Advokaten übernehmen sollen. Die Verfertigung von Relationen erfordert schon eine weit grössere Uebersicht und längere Erfahrung. Ueberhaupt gehört zu einem Richter mehr Beurtheilungskraft, und geübtere Kunst durch den Schleier durchzudringen, worinn die Parthieen ihre Handlungen einhüllen, so wie ein Advokat Lebhaftigkeit der Einbildungskraft in grösserem Maasse braucht. Aus dieser Ursache ist auch Ihr Alter in diesem Stande glücklicher als in jenem.

Noch eins! Versäumen Sie nicht, sich mit den Processen Ihres Landesherrn be-

kannt zu machen. Sie wissen, in wie viele Federkriege er bald mit dem Domkapitul, bald mit seinen eignen Unterthanen, bald mit benachbarten Reichsständen verwickelt ist. Bringen Sie zuerst die verhandelten Akten in einen Auszug, entwerfen Sie daraus die Sach- und Proceßgeschichte, und wenn in der Sache schon geschlossen ist, so hängen Sie zuletzt Ihr Gutachten an. Auch bei schon geendigten Rechtsstreitigkeiten beobachten Sie dieses, vorausgesetzt, daß sie in die vaterländische Verfassung Einfluß haben.

Ihr Vaterland und dessen Verhältnisse lernen Sie dadurch im voraus kennen, und die Stelle, die Ihnen schon lange von Ihrem Fürsten zugebracht ist, werden Sie mit aller Ehre ausfüllen. Zu dem Ende wird er es nicht an Aufträgen an seinen Prokurator in Weylar fehlen lassen, daß Sie die dort vorhandenen *** Akten zur Einsicht erhalten.

Nicht

Nicht Jedem würde ich dieses anrathen;
aber nicht Jeder hat auch gerade eine so ge-
wisse Bestimmung wie Sie.

Fünfter Brief.

Mannichfaltiger Nutzen der Kameralakten.

Nusser dem, daß gute Kameralakten das
beste Muster zur Nachahmung sind, lassen
sie sich auch noch von andern Seiten her
benutzen. Oft sind es eben so viele vortreff-
liche Abhandlungen über einzelne Materien
der Rechtsgelehrsamkeit, vorzüglich aus
dem Staatsrechte, die dem Kenner sehr
schätzbar seyn müssen.

Auch erlangen Sie durch ihre Lektüre
eine gründliche Kenntniß der neuesten und
merkwürdigsten Rechtshändel, durch die
Sie sich eben deshalb, weil der Reiz der
Neuheit ihren Werth erhöht, in der Theo-
rie der Rechte verfeinern können. In der

Beilage habe ich Sie auf einige grosse Rechtsfälle aus den letztern Jahren, die an dem Kammergericht anhängig sind, aufmerksam gemacht. Doch dieses Verzeichniß ist weder vollständig, noch mit hinlänglicher Auswahl abgefaßt. Denn manche Prozesse sind darinn weggelassen, die es vielleicht eher verdient hätten, aufgenommen zu werden. Ziehen Sie daher künftig einen erfahrenen Mann darüber zu Rathe. Ich an meinem Theile mußte bei dieser mangelhaften Anweisung stehen bleiben, weil ich selbst nur so viel Zeit hatte, diesen Weg zu betreten, ohne ihn bis an das Ende verfolgen zu können.

Wäre es Ihr Hauptplan, das deutsche Staatsrecht an den höchsten Reichsgerichten zu studiren, so wie sich dort Gelegenheit dazu anbietet; dann würden Sie an dem Reichshofrathe noch eine weit reichhaltigere Quelle als am Kammergerichte finden. Denn dieser hat theils den ausschließenden Gerichts-

Gerichtszwang in Reichs- : Lehen : Sachen in Händen, theils wird er von den Reichsständen in ihren eignen Angelegenheiten (causae illustres) mehr noch, als das Letzte angegangen. Reichsstädte und die corpora der Reichsritterschaft haben sich ohnehin fast ganz nach Wien gezogen. Nur allein die Nachner Sache ist jetzt unter den reichsstädtischen, die am Kammergerichte anhängig sind, von Belang; und wenn es zuletzt darauf ankommen sollte, der dortigen Verfassung eine andre Einrichtung zu geben, so wird sie dennoch an den kaiserlichen Hof remittirt werden müssen. Von Konkursen ist in neuern Zeiten, so viel ich weiß, blos der Gräflich Görzische zu Wezlar eröffnet worden.

Zu meiner Zeit lernte ich auch Männer in Wezlar kennen, die sich eine Auswahl von musterhaften Aktenstücken aus allen Theilen des Reichsprocesses gemacht hatten, in der Absicht, bei praktischen Vorlesungen

künftig davon Gebrauch zu machen. *) Der Gedanke war nicht übel, ob er gleich für Sie kein Gegenstand der Spekulation seyn kann.

Beilage.

Auswahl einiger merkwürdigen Rechtshändel am Reichskammergericht.

- 1) Nachner Tumultsache vom Jahr 1786.
 - 2) Dittfurtische Lebenserpektanzstreitigkeit mit dem Hause Hessen : Cassel vom Jahr 1780.
 - 3) Kirchheimer Tumultsache wegen Einführung eines neuen ABC Buches; nebst der schönen Deduktionschrift des Herrn von Zwierlein.
 - 4) Limpurger Successionsstreit zwischen dem Herrn Grafen Friedrich Philipp Karl von
- *) Die Pütterische praktische Sammlung u. s. w. scheint auf eben diese Art entstanden zu seyn.

von Püßler auf der einen, und den Herren Grafen Friedrich und Bollrath von Löwenstein und von Rechtern auf der andern Seite, vom Jahr 1787.

- 5) Molitor gegen den Fürstbischoff von Speier, die Befreiung vom Soldatenstand betreffend.
- 6) Herzog von Orleans wider die höchstselige Kaiserinn, als deutsche Reichsfürstinn, vom Jahr 1780. die Mobilienverlassenschaft der verstorbenen Markgräfinn von Baden-Baden betreffend.
- 7) Gräfflich Püßlerische Vormundschaftsstreitigkeit mit dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig von Löwenstein-Wertheheim.
- 8) Gräfflich Schulenburgische Lehenserpectanzstreitigkeit mit dem Herzoglichen Hause Braunschweig. Das Kammergericht verfiel hierüber in getheilte

Stimmen. Zulezt wurde sie durch einen Vergleich beigelegt.

9) Kloster Schwarzach am Rhein wider den Herrn Markgrafen zu Baden, das Recht der Aussicht über die Verwaltung der Temporalien und die Abhör der Klosterrechnungen betreffend, vom Jahr 1780.

10) Gräfflich Spauerische Ehe- und Präbendensache vom Jahr 1781. nebst den herausgekommenen Druckschriften.

11) Spaischer Spielprivilegienstreit zwischen Levoz und dem Fürstbischoff von Lüttich.

12) Hansünische Präbendensache vom Jahr 1778; nebst der vortreflichen Deduktion des Herrn von Zvierlein: Examen litis inter Baronem de Weichs &c. Vorzüglich merkwürdig ist dieser Rechtsstreit, weil bei dieser Gelegenheit der Reichshofrath alleinige Gerichtsbarkeit in Konkordatsachen behauptet hat.

Sechs:

Sechster Brief.

Schreibstuben.

Nun zu den Schreibstuben, und den Vortheilen, die Sie sich davon zu versprechen haben.

Seit Jahrhunderten sind Assessoren und Prokuratoren des Gerichts so menschenfreundlich gewesen, den jungen Gelehrten in Wezlar mit Rath und That an die Hand zu gehen, wie sie sich in der gerichtlichen Praxis üben, und den Proceß am Kammergerichte erlernen sollten. Ich sage menschenfreundlich. Denn dieß ist es gewiß, wenn sich ein Mann von vielen Geschäften und ausgebreiteten Kenntnissen unentgeltlich und mit Aufopferung seiner Zeit zu einem Anfänger in der Wissenschaft herabläßt, ihm täglich den Zutritt zu seiner Person, zu seiner Bibliothek verstatet, und seine Aufsätze nicht allein verbessert, sondern auch
einen

einen Plan vorzeichnet, nach dem er Bezlar benutzen soll. Allerdings ist es da ein Glück, unter einem solchen Manne zu arbeiten. Aber nicht Allen und Jeden wird es zu Theil, theils, weil schon Verbindungen mit der Welt und Empfehlungen dazu gehören, theils auch, weil es den meisten Männern an dieser erhabenen Gerichtsstelle, bald an Muse, bald an gutem Willen, manchem auch an Talenten dazu fehlen mag. Am seltensten lassen sich Prokuratoren darauf ein, und gewöhnlich werden nur die Schreibstuben der Assessoren besucht. Vielleicht liegt die Ursache davon darinn, weil man hier Senatsprotokolle zu Gesichte bekommt, deren Einsicht bei Prokuratoren nicht möglich ist. Sonst dünkte ich nicht, daß diese Herren, die gegen Fremde sehr zuvorkommend sind, einem Ankömmlinge, sobald er durch Empfehlungsschreiben unterstützt wird, den Zutritt auf ihre Schreibstuben leicht versagen würden.

Bei:

Beiderlei Schreibstuben sehen sich nicht ganz ähnlich, und ich muß mich einen Augenblick bei ihrem Unterschiede verweilen.

Auf der Schreibstube eines Prokurators sehen Sie nur Manualakten, die öfters verworren und unleserlich geschrieben sind. Auch vermiffen Sie darinn die wechselseitige Vollmacht, und nicht selten Berichte, wofern es nicht zum Gegenbericht gekommen seyn sollte. Doch selbst in diesem Falle möchte es nur alsdann eine Ausnahme leiden, wenn der Prokurator zugleich die Feder in der Sache führt.

An den Vollmachten verlieren Sie eben nichts, weil man sie gedruckt hat, und nachher nur mit dem Namen auszufüllen braucht. Sie können also überall welche zu sehen bekommen. Aber Berichte dürfen Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen. Am häufigsten werden sie von dem Kollegio von Landesherren

herren in Streitigkeiten mit ihren Untertanen gefordert. *) Da giebt sich denn der Koncipient alle ersinnliche Mühe, durch Einleitung und Bearbeitung seines Gegenstandes den Leser auf seine Seite zu ziehen. Ich habe Berichte gelesen, die ein Meisterstück der rednerischen Darstellung und eines gründlichen Vortrags gewesen sind. Unter andern fällt mir ein Bericht der Regierung in Schwerin ein, der eine Abänderung des dortigen Servicegeldes betraf, worinn sich einige unzufriedne Köpfe nicht finden wollten. Suchen Sie ihn zum Lesen zu erhalten, und gewiß werden Sie meinem Urtheile beitreten. — Die Berichte aus dem nördlichen Deutschlande, vorzüglich aus Hamburg und dem Mecklenburgischen sind alle, wie Männer, die es verstehen, mich versichert haben, musterhaft abgefaßt. Und unter

*) In den Reichsgesetzen werden beide höchsten Reichsgerichte ausdrücklich dazu angewiesen.

ter den übrigen sollen sich die Carlsruher fast allein auszeichnen.

Eben so wenig treffen Sie bei dem Procurator des angehenden Theils die Bittschriften pro documento denegatorum Processuum, denegati mandati u. s. w. an. *)

Sie finden sie hingegen sammt den Berichten auf der Schreibstube eines Assessors.

Doch hier öffnen sich nicht diese Quellen allein, sondern auch noch viele andre für Ihr Studium. Aus nichts wird dort vor dem Praktikanten, sobald er den Eid der Verschwiegenheit abgelegt hat, ein Geheimniß gemacht. Nicht nur Relationen und Gutachten des Assessors, zu dem er den Zutritt erhält, darf er lesen, sondern auch vollständige Senats- und Plenumsprotokolle

*) Sie haben ihren grossen Nutzen, weil der Richter öfters dadurch allein auf die wahre Sachgeschichte kommen kann.

Le bekommt er zur Einsicht; wiewohl die beiden letztern nur in dem Hause des Assessors, der sich solche in seinem eignen Namen auf der Kanzlei geben läßt.

Unschätzbar muß diese grosse Bereitwilligkeit des Gerichts einem jeden Fremden seyn; und fast ist sie die einzige in ihrer Art. Wenigstens suchen Sie sie bei unsern Territorialgerichten vergebens, wo die Meinung des Herrn Referenten und seiner Kollegen, die ihm beistimmen, ein größeres Geheimniß ist, als in Venedig die Staatsverfassung.

Erinnern Sie sich zum Schlusse an das, was ich oben gesagt habe. Nicht alle Schreibstuben sind von gleichem Werthe.

Mancher liest den Praktikanten, welchen sein Haus offen steht, ein Kollegium über den Kameralproceß. Ein Andern giebt Ihnen blos Aktenstöcke zum Durchlesen mit nach Hause. Ein Dritter erteilt Ihnen die Erlaubniß, täglich zu einer gewissen Zeit seine

keine eignen Arbeiten und Senatsprotokolle auf seinem Studirzimmer zu lesen. Ihn selbst sehen Sie vielleicht Wochenlang nicht. Dieser trägt Ihnen mündlich allerlei Rechtsfälle vor, und läßt Sie aus dem Stegreife ein Urtheil fällen, während ein Fünfter einen ganz andern Weg mit Ihnen einschlägt, die nützlichsten Methoden mit einander verbindet, Sie fleißig in praktischen Aufsätzen, bald in processualischen, bald in richterlichen übt, die Fehler sorgfältig anmerkt, und überhaupt nach einem gewissen Plane mit Ihnen verfährt. Ein solcher Mann, wie der letzte, ist freilich der nützlichste für Sie, aber auch unter allen der seltenste. Denn es gehört schon viele Theilnahme für die Bildung eines jungen Kopfes, und Zeit dazu, sich auf diese Art mit ihm einzulassen. Doch geben die meisten Herren von den Assessoren, welche sich mit Praktikanten in müßigen Stunden beschäftigen, Gelegenheit zu schriftlichen Aufsätzen. Meistentheils las-

Dr. üb. d. rechtl. St.

E

sen

sen sie Akten ausziehen, und einen richterlichen Vortrag aufsetzen. *) Prokuratoren erteilen schon mehr zur Ausarbeitung von processualischen Schriften Anleitung. Und wenn es wahr ist, daß diese den Proceß am fertigsten, Assessoren hingegen das Richteramt besser verstehen, **) so würden diese durch anhaltende Uebung, eher, als jene, einen geschickten Richter, und Prokuratoren leichter gute Advokaten bilden können.

Doch ich setze nothwendig voraus, daß Sie vom Kameralproceße schon Etwas verstehen, wenn Sie die Schreibstube eines Assessors besuchen wollen. Der gemeine
Proz

*) Hier muß ich vor einem gewöhnlichen Irrthum warnen, als ob ein Praktikant dem Assessor in die Hände arbeitete. Wenn auch der von Universitäten eben zurückgekommene Jüngling geschickt genug dazu wäre, wie es doch selten der Fall ist, so darf ihn dieser nicht einmal dazu gebrauchen, da es auf das schärfste, sogar bis auf den Aktenextrakt verboten ist.

**) Man sehe die vermischten Briefe. 2c. 2c.

Proceß wird Sie davon nicht abhalten; denn Ihnen ist er nicht mehr fremd. Sonst mögte es Ihnen vielleicht so, wie jenem Praktikanten gehen, dem sein Assessor — vermuthlich zur Prüfung in den ersten Anhangsgründen des Processes — einen Aktenstock, der in grosse Verwirrung gerathen war, zu ordnen gab. Unser junger Mann that aber weiter nichts, als daß er den Bericht zum Gegenberichte legte, alles Uebrige hingegen in seiner Unordnung ließ.

Die natürliche Folge seiner Unwissenheit war, daß sich sein Mäcen von der Zeit an, wenig oder nichts um ihn bekümmerte. *)

Zur Abwechslung sehen Sie sich auch bisweilen auf der Bibliothek Ihres künftigen Gönners um. Die Lücke in der Litera-

E 2

tur,

*) Die Anekdote ist aus ältern Zeiten her, wo die Aktenstöcke noch nicht so, wie gegenwärtig, gebestet wurden.

tur, wozu Sie in *** keine Gelegenheit haben, können Sie auf diese Art in etwas ausfüllen. Ueberhaupt benutzen Sie jede Gelegenheit in Wezlar, wo Sie Etwas lernen können, nach Maassgabe Ihrer Kräfte und Ihrer Zeit. In einem halben Jahre sollte ich wohl denken, liesse sich viel ausrichten, wenn man mit der Zeit als ein guter Haushälter wirthschaftet und planmässig arbeitet. Manche haben es in drei Monaten schon so weit gebracht, daß sie Wezlar wieder verlassen konnten. Doch waren sie auch, als sie da ankamen, in dem Reichsprocessse keine Neulinge.

Sieben

Siebenter Brief.

Senatsprotokolle.

Senats- und Plenumsprotokolle, deren ich vorhin erwähnt habe, verdienen noch, theils wegen ihres Inhalts, theils wegen ihres Gebrauchs, eine umständliche Erörterung.

Jene enthalten die Relationen nebst den Berathschlagungen, so wie sie in den Senaten über die Entscheidung der Sache gepflogen worden sind. Auch finden Sie darin die besondern Prüfungen der zu Kammergerichtsassessorstellen präsentirten Gelehrten.

So vielerlei Senate es giebt, so vielfach sind auch die Protokolle. Mithin giebt es nach der gegenwärtigen Verfassung, da der gerichtlichen Senate drei, und der aus-

sergerichtlichen sechs sind, *) jährlich neun
Bände Senatsprotokolle. Eigentlich sind
sie

*) Extrajudiciell heißt am Kammergericht Alles, was im Proceße geschieht, ohne daß die andre Parthei dabei gehört wird. Sonst bedeutet es auch noch dasjenige, was nicht in der Audienz verhandelt wird. Judiciell heißt hier eine Handlung im Proceße, wenn Kläger und Beklagte vorhanden sind, und der letzte von des ersten Klage gerichtliche Kenntniß hat, oder auch, was in der Audienz verhandelt wird. So ist z. B. das erste Gesuch des Klägers extrajudiciell, weil der Beklagte darauf weder vorgeladen noch erschienen ist. Sobald aber dieses geschieht, oder eigentlich, sobald der Termin der Erscheinung verfloßen ist, wird es durch die Reproduktion judiciell. Der Senat, welcher über die Zulässigkeit der Extrajudicialsuppliken urtheilt, ist ein außergerichtlicher Senat, und besteht in Sachen der Unmittelbaren aus sechs Mitgliedern, in den übrigen nur aus vieren. Senate, worinn Endurtheile, oder vermischte Beurtheile gefällt werden, sind gerichtliche. Diese bestehen aus acht, und einer aus neun vorzirenden Mitgliedern, wovon jedoch jederzeit nur sechs sitzen. Man begnüge sich hier mit dieser Erläuterung, deren weiterer Verfolg an einem andern Ort gehört.

sie wegen der Entscheidungsgründe und der einzelnen Stimmen der Assessoren Geheimnisse des Gerichts. Partheien und Prokuratoren bekommen sie nie zu sehen. Und der Kanzleiverwalter, der sie in Verwahrung nimmt, darf sie, den Visitationkongress allein ausgenommen, nur Assessoren anvertrauen.

Viele unter den ältern sind nicht ohne grosse Schwierigkeit und Ekel zu lesen. Häufig ist die Handschrift darinn abgekürzt, oder sie sind unleserlich geschrieben. Oft sind die Vota auf blossen Sollicitirzetteln flüchtig entworfen. Doch trifft man in den neuern keinen solchen Uebelstand mehr an. Eben daher sind sie auch jenen vorzuziehen, wenn man nicht gezwungen ist, zu den ältern seine Zuflucht zu nehmen.

Doch was nuht nun ihre Lektüre dem Praktikanten?

E 4

Lassen

lassen Sie uns die Senatsprotokolle als eine Sammlung von Rechtsfällen betrachten, und Sie werden sich bald nach dem ersten Anblicke überzeugt fühlen, daß die Sammlungen eines Mynsingers, eines Gayls, eines Mevius, eines Pütters, den Vorzug verdienen. Männer, wie die eben genannten, sobald sie für den Druck schreiben, finden an dem ganzen Publikum ihre Leser, für die sie sich aufs gründlichste und umständlicher fassen müssen. Dieß hat ein Referent unter seinen Mitvotanten nicht nöthig. Alle kennen einander hinlänglich, und überflüssig wäre es hier, etwas weiltäufig zu erörtern, wozu schon ein Fingerzeig hinreicht. Ja! oft haben diese ihr Gutachten, ehe noch der Referent anfängt, seine Meynung vorzutragen, schon zum voraus in Gedanken entworfen.

Fakta lassen sich eigentlich gar nicht, ohne die Akten bei der Hand zu haben, aus Kammergerichtlichen Vorträgen deutlich erkennen.

kennen. Denn da es fast in jedem Prozesse auf die eignen Worte eines Vertrags, Testaments, Landesverordnung, oder sonst einer Urkunde ankommt, deren Inhalt der Referent Kürze halber nur mit den Worten *legatur* anführt;

z. B. 4 fol. 13. verb. Und sollen, so ist der Leser nicht im Stande, ein Urtheil darüber zu fällen.

Eher mögen noch die Deliberationen und die Gutachten der Botanten von einigem Nutzen seyn. Hier finden Sie, welche Schwierigkeiten es öfters den präsidirenden Mitgliedern machen müsse, die Konklussa zu ziehen, vorzüglich alsdann, wenn in der Sache mehrere Punkte zu erörtern sind, wo bald Mehrheit in dem einen, in dem andern Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, und in einem dritten vielleicht jeder Botant seine besondere Meinung hegt.

Nicht selten kostet es da Anstrengung, um die obwaltenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen und die Stimmen zu vereinigen. Oft erklären sich auch die Voran- ten schon im voraus alternativ, so daß ihre eine Meinung auf den Fall der Stimmengleichheit wegfallen und die andre an ihre Stelle treten soll, alles in der Absicht, damit die beschwerliche Zuziehung eines andern Senats, die sonst zur Hebung der Stimmengleichheit allein noch übrig bleibt, vermieden werde. *)

Wichtiger sind die Gutachten; zumal da auch ausser dem Referenten, die übrigen
Vorant-

*) So einfach dieses Mittel ist, so leicht läßt es sich auch rechtfertigen, wenn in Appellations- sachen die Prozesse dadurch erkannt werden. Denn im zweifelhaften Falle soll dieß den Gesetzen nach allemal geschehen. Was kann aber diesen stärker, als die Stimmengleichheit beweisen? Auch habe ich nicht gefunden, daß in andern, als Appella- tionsextrajudicialien, Gebrauch wäre davon gemacht worden.

Botanten ihre Meynung schriftlich entwerfen, und öfters von einander abweichen. Es läßt sich daraus ein gewisser Geist des Kammergerichts abstrahiren. Und ob man gleich in von Ludolfs und von Trammers Werken einen ansehnlichen Vorrath von Grundsätzen antrifft, die daselbst angenommen sind, so kann es doch nicht fehlen, daß man nicht auch jetzt noch Manches auffinden sollte, wonach sich das Kollegium im vorkommenden Falle zu richten pflegt.

Doch nicht Alles ist dem Leser gleich nützlich. Und wegen ihrer Seltenheit verdienen sie es weniger, aufgesucht zu werden.

Auch Rechtsfragen kommen zuweilen darinn vor, die selten und merkwürdig sind.

In der Beilage theile ich Ihnen aus meinem Vorrath einige der interessantesten Bemerkungen aus Senatsprotokollen mit.

Beis

Beilage.

1) Rechtsfragen aus dem Staatsrechte.

In dem Jahr 1740 hatten die L*** D***
Landsstände wegen allzustarker Abgaben ge-
gen ihren Landesherrn am Kammergerich-
te Klage erhoben. Sechs Jahre darauf
erhielten sie ein vortheilhaftes Mandat. —
In der Folge änderten sie ihre Gesinnungen,
und waren mit allem zufrieden, was die Re-
gierung vornahm. — Als in dem Jahr
1783 ein neuer Steuerfuß errichtet wurde,
kamen dreihundert und fünfzig Eingeseffene
bei dem Kammergerichte gegen die Regie-
rung ein. Das corpus der Landsstände war
so wenig damit einverstanden, daß es viel-
mehr für die letzte interveniende Parthie
nahm. Auch sassen die übrigen Eingeseffenen
4500 an der Zahl ganz stille dazu. Hier ent-
standen zwei wichtige Fragen. Erstlich: Ha-
ben bei Zufriedenheit und Einwilligung der
Lands-

Landsstände die Unterthanen, zumal in so geringer Anzahl, überhaupt ein Recht zu klagen? Zweitens: Können sich diese Kläger auf die kammergerichtlichen Erkenntnisse, als *rem inter alios actam* berufen?

Beide Fragen wurden bejaht. Denn Landsstände sind nur Repräsentanten eines Landes, Vorsteher der Unterthanen in *odiosis & favorabilibus*. Handeln sie dieser Bestimmung nicht gemäß, so sind sie eben derselben Verantwortungsverbindlichkeit unterworfen, welche Reichsstände, wenn sie von ihren Unterthanen belangt werden, dem obersten Reichsrichter gegen über selbst auf sich haben. Das Gegentheil annehmen, wäre eben so viel, als ein Land in Beziehung auf seine Stände einer Willkühr unterwerfen wollen, deren der eigne Landesherr sich nicht anmaßt, wenigstens sich nicht anmassen kann. Hier geht es nicht auf den Beutel der Landsstände, sondern der einzelnen Unterthanen.

2) Grund

2) Grundsatz über die richterliche Willkür.

In einem Gutachten fand ich folgenden üblichen Grundsatz aufgestellt: In den Fällen, wo das *arbitrium iudicis* entscheiden muß, gelten die Auktoritäten der Landesordnungen und ihre Uebereinstimmung mehr bei mir, als Auktoritäten der Rechtsgelehrten.

3) Gerichtszwang in Polizeisachen.

So oft bei Polizeianstalten und Verfügungen rechtlich gegründete Befugnisse eines Dritten mit ins Spiel kommen, diese den Bürgern des Staats das Mein und Dein entziehen wollen, und die darüber entstandenen Zwistigkeiten mehr die *iura singulorum*, als die gemeine Wohlfahrt betreffen, so oft läßt sich die Grenzlinie zwischen Polizei- und Justizsachen gar leicht finden. Denn alsdann verliert die Polizeisache ihre Natur und Eigenschaft, und arztet in eine Justizsache aus.

Eigentz

Eigentliche Polizeisachen, deren Gegenstand allein das politicum oder interesse status publici ist, ohne daß iura & læsiones vel publici vel privatorum, mit einschlagen, gehören nach bekannten Reichsgesetzen nicht für die höchsten Reichsgerichte. Allein, mißbraucht ein Reichsstand, unter dem Vorwand, Polizeianstalten zu machen, seine Landeshoheit offenbar, so steht den Reichsgerichten in solchen Fällen eine vollkommen gegründete Gerichtsbarkeit zu.

4) Verweigerte oberstrichterliche Bestätigung einer Zunftordnung.

In einer gewissen Reichsstadt hatte eine Innung im Jahr 1783 eine neue Zunftordnung errichtet und solche von dem Magistrat bestätigen lassen. Nachher hielt sie auch um die Kammergerichtliche Konfirmation an. Sie wurde ihr aber darum abgeschlagen, weil die Obrigkeit das Recht habe, solche Artikel zu mehren und zu mindern, mithin die oberstrichterliche Bestätigung unstatthaft sey.

5) Weber

5) Ueber die Verjährung der Litispensenz.

Eben an den Reichsgerichten kann man die Wahrheit und Weisheit des Justinianischen Ausspruchs, quod properandum sit, ne lites fiant æternæ & vitæ hominum modum excedant, a posteriori wahrnehmen. Denn unter hundert Processen, die im vorigen Jahrhundert hätten entschieden werden sollen, geht jetzt vielleicht nicht ein einziger so aus, wie er im vorigen Jahrhundert ausgegangen seyn würde, und meist ist auch die Absicht der Proceßreassumenten von der ehemaligen Absicht des mit seiner Generation bis ins dritte Glied vermoderten Klägers, der die Sache vor hundert bis zweihundert Jahren, oder noch länger, anhängig machte, himmelweit unterschieden.

Kläger, Beklagte, Zeugen und andre in actis vorkommende Personen sind von der Schaubühne dieser Welt längst abgetretene
Mens

Menschen, deren Handlungen, Absichten und Verhältniß nur Richtern, die mit ihnen zugleich lebten, oder doch noch mit andern Menschen lebten, die mit jenen gelebt hatten, ganz klar seyn konnten; worüber aber bei sonst noch so klaren Akten, nach drei bis viermal ausgestorbener menschlicher Gesellschaft, sich immerhin eine Dunkelheit verbreitet, die den Ausgang dreiviertelmal mehr problematisch macht, als er es bei einer Sache, *quæ vitæ hominum modum non excessit*, gewesen seyn würde. Nicht zu gedenken, daß die Denkungsart der Menschen, mithin auch der Richter, die Verhältnisse, kurz Alles in einem Jahrhundert so ändern, daß nichts dem andern mehr ähnlich sieht, ja daß zwischen einem heutigen Deutschen und einem Deutschen aus dem sechszehnten Jahrhundert, vielleicht ein größerer Unterschied, als zwischen einem Europäer und Japaneser ist; wo doch der Beklagte in einem solchen alten Prozesse, nach

Dr. ab. d. reichst. St. F jenen

jenen Grundsätzen, Denkungsart und Verhältnissen, die bei Entstehung des Rechtsstreits die Oberhand hatten, nicht aber nach den heutigen gerichtet zu werden verlangen kann. Und so ist möglich, daß durch Entscheidung eines veralteten Processus mehr Unheil, als durch Zuerkennung eines auch noch so gerechten, bis ins dritte und vierte Glied verschmerzten, ja wohl vergessenen Gutes gestiftet werde. Meist sind solche Prozesse Speculationen später Nachkommen, die nicht arbeiten wollen, Gold aber nicht machen können, mithin in alten Schriften herumwühlen, ob sie nicht irgend jemand einen Proceß an den Hals werfen können, und dann, wenn sie einen solchen von ihren Vorfahren derelinqurten Kameralproceß finden, Victoria rufen. Oder es sind Versuche, seine Rechte gegen seine Nachbarn zu vermehren, wozu ein solcher alter Proceß ein herrliches Behülfel ist. Dieß alles sind weit stärkere Gründe bei dem Buchstaben des legis vlt.

C. de

C. de præscript. 30 vel 40 annor. als eines nicht abgeänderten Gesetzes zu bleiben; um so mehr, als man nicht wissen kann, ob dergleichen alte Sachen nicht verglichen, die Urkunden aber darüber verlohren gegangen sind. Die Anzeige im Gericht geschieht nicht immer, und ihre Unterlassung hindert wenigstens die aus 40jährigem Stillschweigen des Klägers entspringende Präsumtion der litisrenunciacion nicht. Ich will nicht behaupten, daß diejenigen Prozesse, welche fast allgemein von 1630 bis 1714 und 1715 liegen geblieben, per dictam leg. vlt. cod. erstorben wären. Denn hiervon liegt der Grund in den Kriegen und Staatsrevolutionen, die die Partheien und das Gericht, das in dieser Zeit einmal zerstört, und wieder einmal ganz unthätig wurde, verhinderten; nicht aber in der Nichtanwendbarkeit des nur in diesem Falle nicht applikablen l. vlt. cod.; der mithin wenigstens vom Jahre 1713 an, wo am Kammergericht

Alles wieder ruhig gewesen und geblieben ist, seine Anwendung haben muß.

Dieser Aufsatz steht zwar schon in den vortrefflichen *observat. iuris & processus camerae imperialis*. Götting. 1786. wo von der jüngere Herr Hofmann in Wezlar der Verfasser ist. Ich habe aber kein Bedenken getragen, ihn von neuem abdrucken zu lassen, weil sich akademische Schriften nicht leicht über den Horizont ausbreiten, an dem sie erschienen sind.

6) Darf der Beklagte *per mere generalia* auf den Restitutionslibell antworten.

Eben so wenig kommt es mit dem gemeinen Bescheid vom 4. April 1721 überein, daß N. N. das jenseitige Restitutionsgesuch blos durch gemeinen Widerspruch abgefertigt hat. Dieser gemeine Bescheid will vielmehr, daß da, wo Etwas vorhin in *actis* vorgekommen, *specialiter* von dem Theile angezeigt werden soll, welcher der Restit

Restitution widerspricht. Ohne Zweifel war der Beweggrund dieses Gesetzes, dem Referenten die Mühe zu ersparen, dieses Neue selbst aufzusuchen. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß das Mittel oft schlimmer ist, als das Uebel. Läßt sich der imploratrische Theil im geringsten nur ein, so nimmt der andre sofort Anlaß, eine Replikhandlung zu übergeben. Daher wenigstens zwei neue Schriftsätze und ein neuer Aufenthalt. Was es jedoch darum seyn möge, der Defekt, wovon die Rede ist, gehört unter jene, welche vielleicht zwar Abndung verdienen, aber der Sachen Entscheidung nicht im Wege stehen. Auch spricht der gemeine Bescheid nur von solchen Generalkontradiktionen, welche auf das Vorgeben sich gründen: als ob das weitere Vorbringen in instantia restitutionis nicht neu, sondern alt sey. In unserm Falle hingegen finden sich auffer den alten wirklich neue narrata und neue Beilagen. Dieses ist von jenem völlig unterschieden.

7) Ueberzählige Schriften.

Bei den Formalien ergiebt sich zuvorderst, daß weit über die ordnungsmäßige Zahl der Schriftsätze geschritten worden sey. Die Ordnung C. O. C. p. III. tit. 49. §. 15. ahndet dieses mit Rejection dieser Schriftsätze, und sträft zugleich die Procuratoren, jedoch salvo arbitrio iudicis, wobei sie aber partibus den Eid jedesmal abfordert, daß solches ihre Nothdurft erheischt habe, ibid. tit. 47. Der Eid ist nicht üblich, und der Unfug mit überzähligen Handlungen eben so wenig, als die Ursachen desselben unbekannt. In gegenwärtiger Sache konnten die supernumerarischen Schriftsätze nicht verworfen werden, ohne zugleich die neuen Beilagen zu verwerfen, womit sie begleitet sind. Hieraus würde aber das Uebel größer, als es war. Auf die Beilagen, die in dieser Instanz nicht zulässig waren, würde der unterliegende Theil einen zweiten Rechtsgang mediante restitutione in integrum

grum bauen, und so von neuem die Sache zur gerichtlichen Rechtsfertigung ziehen. Ich lasse also die Akten, wie sie sind; selbst contra procuratores fällt die Bestrafung hinweg, weil diese nicht mehr am Leben sich befinden.

8) Kompensation der Proceßkosten.

In Sachen eines Untertanen gegen seinen Landesherrn hieß es beim Referenten:

In puncto expensarum würde ich den Herrn Fürsten, wenn er, und nicht seine Regierung wäre belangt worden, ohne Bedenken kondemniren. Diese hat aber keine Schuld an der Sache; ich will also die Kosten tacite kompensiren, das ist, sie übergehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn das Verfahren wenigstens einen Schein Rechtens gehabt hätte.

Achter Brief.

Plenumsprotokolle.

Winder wichtig sind die Protokolle des vollen Raths. Irre ich nicht, so nehmen sie erst mit dem Jahre 1656 ihren Anfang. Justizsachen enthalten sie selten, und nur in dem Falle, wenn die Senate darüber in gleiche Stimmen verfallen sind. Die Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Hofe, mit den Reichsvikarien, dem Reichstage, der Visitation u. s. w. die Annahme sämtlicher Kameralpersonen und die Abfassung der Provisionalgesetze, *) machen nebst Bestrafung

*) Z. B. der Senatuskonsulte, worinn streitige Rechtsfragen vom Kammergericht zur künftigen Norm entschieden werden; der gemeinen Bescheide, die den Prokuratoren auf der Audienz bekannt gemacht werden, und gewöhnlich Verfügungen im Proceffe enthalten; Plenumschlüsse in dem besondern Verstande, da keine Gattung von den vorhergehenden Gesetzen darunter verstanden wird, z. B. über die Annahme der Kameralpersonen.

fung der von Kameralpersonen begangenen Verbrechen die Hauptgeschäfte des Pleni aus. Meistens sind es also blos Verfassungssachen, die Sie darinn finden werden. Sie können daher diese Lektüre entbehren, so fruchtbar sie auch für diejenigen ist, welche mehr die Verfassung des Gerichts, als den Proceß studiren und in der Praxis sich üben wollen.

Neunter Brief.

Verpflichtung, Immatrikulation und Rechte der Praktikanten.

Nicht ein jeder Praktikant wird von dem Kammergericht in Eid und Pflicht genommen, sondern nur diejenigen, welche auf eines Assessors Schreibstube arbeiten, weil ihnen allein Senatsprotokolle mitgetheilt werden.

Junge Gelehrte von Adel verbinden sich blos durch ein Handgelöbniß, das sie dem

Kammerrichter thun, zur Beobachtung der Verschwiegenheit; die übrigen hingegen müssen auf der Kanzlei bei dem Kanzleiverwalter einen Eid ablegen, während jene auf dem Plenumsaale vor einer Deputation, die aus zween Assessoren und dem Kammerrichter besteht, verpflichtet werden. Den Eid selbst theile ich Ihnen in der Beilage mit. Billig sollte er abgeändert werden, da er auf die Beschäftigung eines Praktikanten nicht paßt. Ich wenigstens bin nie als Abschreiber gebraucht worden. Uebrigens geschieht die Verpflichtung unentgeltlich.

Den Gesetzen nach sollten alle immatriculirt, *) und dafür dem Pedellen ein halber

*) Reichsabsch. 1566. §. 106. C. O. C. P. 1. tit. 47. S. 10: Die Pedellen sollen diejenigen Personen, so sich an unser kaiserliches Kammergericht, die Practica zu sehen, begeben, wenn sie von Kammerrichtern und Beisitzern, unter die Kammergerichtspersonen anzunehmen bewilligt, fleißig aufzeichnen und in die Matrikul einschreiben.

Gemeiner Bescheid vom Jahr 1563. 1659.
1678

halber Gulden bezahlt werden. **) Doch
das erste wird nicht mehr so allgemein be-
obacht:

1678 und 1747. in *Cramer's observationibus*
iuris universi tom. 5. O. 1387:

Ist der Herren Kammerrichters, Präsidenten und
Beisitzer Befehl und Bescheid, daß alle und jede
Personen, wes Standes und Kondition selbige auch
seyn mögten, die, um Praxin cameralem zu lernen,
sich entweder gegenwärtig allhier aufhalten, und
noch nicht immatrikulirt, oder auch inskünftige an-
kommen werden, den obangezogenen Reichs-
sakungen und gemeinen Bescheiden gemäß, sich ohnge-
säumt bei den Herren Kammerrichter, Präsidenten
und Beisitzern anmelden, (in der Regel wird Niemand
vorgelassen, es wäre denn, daß man seinen Besuch
wiederholte, und ein besondres Anliegen hätte, mit
diesen Herren zu sprechen,) und nach vorgängiger
Anzeige bei beiden dazu angeordneten Deputirten,
durch den Pedellen aufzeichnen und immatrikuliren
lassen sollen, (gegenwärtig bringt der Pedell das
Matrikulbuch den Praktikanten in ihre Wohnung,)
da sonst in dem Entziehungsfalle sie sich selbst beizu-
messen haben werden, wenn ihnen der Schutz, Frei-
heit und andre Vortheile der Kammergerichtlichen
Personen nicht angehehen werden: zu welchem En-
de hiesigem Stadtmagistrat ein Verzeichniß der Im-
matrikulirten zugestellt werden solle.

Gemeiner Bescheid vom Jahr 1748. bei *Cra-*
mer l. c. p. 733:

obachtet, und die Matrikulgebühr ist nach und nach auf einen französischen Laubthaler angewachsen.

Prak:

Als die Erfahrung ergeben, wie der unterm 9ten Jul. 1747 publicirte Bescheid wegen Immatriculirung der Praktikanten von den Wenigsten befolgt worden, und daher sich ein und andre Unordnung ereignet, welcher nach Möglichkeit abzuhelfen, die Nothwendigkeit erfordert; Solchemnach ist der Herren Kammerrichters, Präsidenten und Beisitzer Befehl, und fernerer Bescheid: Daß des hiesigen kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Procuratoren keinen der sich hier aufhaltenden Praktikanten, so nicht immatriculirt, und deshalb beglaubte Bescheinigung beibringt, (wird nicht mehr gefordert,) auf ihre Schreibstuben admittiren, noch ihre Kollegia frequentiren lassen sollen, so lieb denselben seyn mag, nachdrückliche Strafe, (davon ist kein Exempel vorhanden, ob ich gleich Praktikanten kenne, die nicht immatriculirt worden sind,) auch allenfalls die wirkliche Suspension ab officio zu vermeiden.

22) C. O. C. Th. I. T. 61. §. 1. Ingleichen soll ein Jeder, der sich an unser kaiserliches Kammergericht begiebt, die Praktik zu sehen und zu erfahren, und daselbst durch die Bedellen aufgeschrieben und immatriculirt wird, gedachtem Bedellen einmal einen halben Gulden zu entrichten schuldig seyn.

Praktikanten werden dadurch während ihres Aufenthalts in Wezlar des heiligen römischen Reichs Unmittelbare, und nur allein dem Gerichtszwange des Kammergerichts unterworfen. Auch geniessen sie noch der Kameralfreiheiten, *) die jedoch für einen Fremden von keinem grossen Belange sind.

Beilage.

Eid der Praktikanten an dem kaiserlichen und Reichskammergerichte.

Ihr N. N. werdet geloben und einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium schwören, was Euch von dem Herrn Assessor N. N. hinkünftig in die Feder diktirt werden wird, getreulich niederzuschreiben, von Euch selbst an aber nichts aus dem etwa zu Gesicht und Händen kommenden Briefen und Schriften auszuziehen, kein

*) C. O. C. Th. 1. tit. 63. §. 5. Ingleichen sollen die jungen Doktoren, Licentiaten und andre Personen, so sich zu dem Kammergericht, die Praktiken daselbst zu erlernen, begeben, wie jederzeit von den Personen, zu dem Kammergericht gehörig, geordnet, freigelassen und gehalten werden.

nem Menschen, wer der auch sey, daraus Etwas zu eröffnen, lesen oder sehen zu lassen, weniger Kopei davon den Partheien zu geben und keiner wider die andre zu rathen, oder zu warnen, sondern alles, was Ihr sehen, hören oder schreiben werdet, auch dieses, daß N. N. Assessor solche Akten und Schriften im Hause habe und Referent sey, in ewiger Verschwiegenheit zu halten, ohne alle Arglist und Gefährde.

Zehnter Brief.

Weiter wüßte ich Ihnen über die Methode, in Wezlar zu studiren, nichts zu sagen, und meine Absicht ist vollkommen erreicht, wenn Sie dadurch in den Stand gesetzt werden, gewissermaßen Ihr eigener Führer zu seyn.

An Erholungen und Zerstreuungen wird es Ihnen nicht fehlen, ob Sie gleich nicht von Adel sind. Vielleicht nirgends in Deutschland ist die Grenzlinie zwischen dem Adel und der gelehrten Klasse so scharf gezogen, wie in Wezlar. Von den grossen Cirkeln des
Kam:

Kammerrichters, der Präsidenten und der
Assessoren sind Unadeliche ganz ausgeschlos-
sen, und man hat mir gesagt, es würde nur
bei wirklichen Geheimenräthen alter Reichs-
fürsten eine Ausnahme zugelassen. Dieß ist
noch von den Zeiten her, da Kurfürsten
Kammerrichter waren, Sitte geworden und
geblieben. In kleinern Zusammenkünften
nimmt man keinen Anstand, sich über diese
Vorschrift hinauszusehen, und Niemand
wird Sie da den Mangel eines Adelsbriefs
fühlen lassen. Weit zuvorkommender in der
Höflichkeit, als man es in andern Städten
ist, sind die Prokuratoren und Advokaten ge-
gen Fremde jeder Art. Sie dürfen nur Bes-
suchzettel abgegeben haben, so werden Sie
schon, ohne daß es einer besondern Einfüh-
rung, oder eines Empfehlungsschreibens be-
dürfte, in jede Donnerstagsgesellschaft gela-
den, welche mehrere Prokuratoren nach einer
gewissen Abwechslung zu halten pflegen.
Fünzig, sechzig und mehr Personen beider-
lei Geschlechts und aus allen Ständen finden
Sie

Sie hier gewöhnlich beisammen. Nur Assessoren treffen Sie nicht darinn an, denen der vertraute Umgang mit Parthieen und Procuratoren ausdrücklich in den Reichsgesetzen untersagt ist. Gewiß ist es Ihnen eine angenehme Nachricht, daß das Spiel in diesen Zusammenkünften nicht die einzige Unterhaltung ausmacht; wenigstens kann sich ein Fremder leicht davon befreien, ob es gleich Einheimische jeder andern Unterhaltung vorzuziehen scheinen.

So häßlich die Stadt in die Augen fällt, — denn sie liegt an einem Berge, ist unansehnlich gebaut, und hat steile und übel gepflasterte Strassen — so werden Sie doch die Einwohner und die anmuthige Gegend hinlänglich dafür entschädigen. Das ganze Publikum besteht fast aus lauter Fremden, die aus allen Theilen von Deutschland hier zusammenstießen, und Sie werden finden, daß Wezlar eben so gut eine Schule für die Seele seyn kann, als sie es für die Rechtsgelehrsamkeit ist.

MC

essor
der
Pro:
ehen
nge:
iesen
shal:
ein
leich
ung

fällt,
man:
ge:
die
hin:
Pu:
aus
äm:
daß
See:
ehre

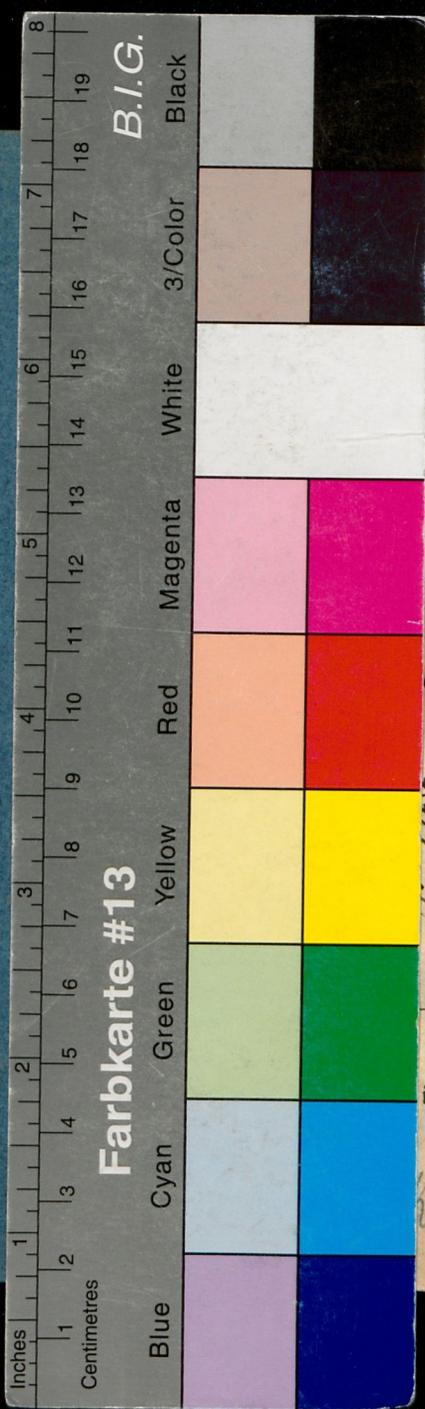
Ko 119

2

C







Farbkarte #13

B.I.G.

3

Briefe
über das
Studium eines Praktikanten
an dem
Reichskammergerichte
in
Wezlar
von
Heinrich Wilhelm Bergsträßer.



Frankfurt am Main,
bei Philipp Wilhelm Eisenberg,
1788.

60 119

